Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/9/29 10Os89/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1967

Norm

StGB §11 E

Rechtssatz

Die auf einem Defekt am Intellekt, sittlichem Gefühl oder Willenskraft, auf einer Störung des Gemütslebens, auf affektbedingter Kritikschwäche oder auf einer hyperthymen Wesensart beruhende Anlage, Abnormität und Verhaltensweise schließt die Zurechnungsfähigkeit nur aus, wenn sei ein solches Ausmaß erreicht, daß dem Betroffenen deshalb die Unterscheidungsfähigkeit und Entschlußfähigkeit in Ansehung der von ihm begangenen Straftaten fehlt.

Entscheidungstexte

- 10 Os 89/67
  Entscheidungstext OGH 29.09.1967 10 Os 89/67
  Veröff: EvBl 1968/223 S 358 = SSt 38/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0090072

Dokumentnummer

JJR_19670929_OGH0002_0100OS00089_6700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at